03
22.01.2016

EU-Kommission: Anti-Avoidance-Package

Im Dezember 2015 berichteten wir bereits, dass die EU-Kommission an einem Anti-Avoidance-Package arbeitet, und übermittelten in diesem Zusammenhang auch den Vorschlag des Rats der Finanzminister für eine Anti-BEPS-Richtlinie (vgl. TAX WEEKLY # 51/2015). Den darauf aufbauenden Entwurf der EU-Kommission finden Sie nun anbei. Die meisten Artikel des Entwurfs betreffen BEPS-Aktionspunkte der OECD. Unterschiede zum Entwurf des Ministerrats werden wir in der nächsten Ausgabe des TAX WEEKLY erörtern. Jedenfalls wird aber der Handlungsbedarf bei einer Umsetzung des Anti-Avoidance-Package in vielen EU-Mitgliedstaaten erheblich sein.

Wir hatten ebenfalls angekündigt, dass die EU-Kommission eine gesonderte Richtlinie zur Umsetzung des Country by Country Reporting aus Aktionspunkt 13 vorschlagen wird, den Sie ebenfalls anbei abrufen können. Schließlich hat die EU-Kommission eine Mitteilung erarbeitet, die sich mit Abwehrmaßnahmen gegenüber Drittstaaten befasst (schwarze Listen etc.).

Die angehängten Dokumente sollen erst nächste Woche durch das Kollegium der Kommissare beschlossen werden. Voraussichtlich werden die angehängten Fassungen bis zur geplanten offiziellen Veröffentlichung durch die EU-Kommission am 27.01.2016 allerdings nicht mehr geändert werden.

BMF-Entwurf zur Berücksichtigung negativer Aktiengewinne nach § 40a KAGG und § 8b Abs. 3 KStG (STEKO-Rechtsprechung)

Mit mehreren Urteilen hat die Rechtsprechung zur Anwendung des § 8b Abs. 3 KStG auf in- und ausländische Beteiligungen, die von Investmentfonds gehalten werden, Stellung genommen. Nach den Urteilen des EuGH vom 22.01.2009 (C-377/07) und des BFH vom 22.04.2009 (I R 57/06) verstößt das Abzugsverbot für Gewinnminderungen auf Beteiligungen nach § 8b Abs. 3 KStG 1999 gegen die in Art. 56 EG (Art. 63 AEUV) garantierte Kapitalverkehrsfreiheit, weil das Abzugsverbot im Veranlagungszeitraum 2001 auf Auslandsbeteiligungen beschränkt war. Nach BMF-Schreiben vom 16.04.2012 ist diese Rechtsprechung bei Gewinnminderungen des Direktanlegers aufgrund von börsenkursbedingten Teilwertabschreibungen grundsätzlich anzuwenden. Für Drittstaatenbeteiligungen gilt dies allerdings nur, wenn die Beteiligung weniger als zehn Prozent beträgt.

Nach BFH-Urteil vom 28.10.2009 (I R 27/08) verstößt die Beschränkung des Abzugsverbots auf negative Aktiengewinne, die auf Beteiligungen inländischer Investmentvermögen an ausländischen Kapitalgesellschaften beruhen und durch Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an inländischen Investmentfonds im Jahre 2001 realisiert wurden, ebenfalls gegen Art. 56 EG (Art. 63 AEUV). Zum Umgang mit dieser Rechtsprechung in allen noch offenen Fällen bei der Veräußerung, Rückgabe oder Bewertung von Investmentanteilen hatte das BMF dann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder das BMF-Schreiben vom 01.02.2011 erlassen.

Der BFH hat zudem mit Urteilen vom 25.06.2014 (I R 33/09) und 30.07.2014 (I R 74/12) – „§ 40a KAGG-Rechtsprechung“ – im Nachgang zum Beschluss des BVerfG vom 17.12.2013 (1 BvL 5/08) entschieden, dass keine außerbilanzielle

Hinzurechnung von negativen Aktiengewinnen aufgrund des § 40a KAGG i. d. F. des StSenkG vom 23.10.2000 in den Jahren 2001 und 2002 zu erfolgen und eine Saldierung von steuerfreien positiven Aktiengewinnen mit negativen Aktiengewinnen zu unterbleiben hat. Er entschied darüber hinaus, dass auch eine Saldierung von positiven und negativen Teilbeträgen des sog. Anlegeraktiengewinns nicht zulässig ist.

Die Finanzverwaltung beabsichtigt nun, mit einem weiteren BMF-Schreiben zu reagieren und hat am 23.12.2015 einen diesbezüglichen BMF-Entwurf an die einschlägigen Verbände gesandt. Die Verbände können hierzu noch bis zum 27.01.2016 Stellungnahme nehmen.

Der BMF-Entwurf sieht vor, den zur sog. STEKO-Rechtsprechung ergangenen Erlass vom 01.02.2011 aufzuheben und einheitliche Grundsätze für die Berücksichtigung etwaiger negativer Aktiengewinne aus in- bzw. ausländischen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen in den Veranlagungszeiträumen 2001 und 2002 anzuwenden Das BMF unterscheidet in dem Entwurf zwischen der Anwendung der „§ 40a KAGG-Rechtsprechung“ und der STEKO-Rechtsprechung, wobei ferner zwischen den einzelnen Veranlagungszeiträumen 2001 und 2002 bzw. 2003 differenziert wird. Für die Zeiträume 2001 und 2002 betrifft die „§ 40a KAGG-Rechtsprechung“ alle negativen Aktiengewinne, d.h. auch die, die sich auf Fondsbeteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften (STEKO-Rechtsprechung) beziehen. Gesonderte Folgen ergäben sich aus der STEKO-Rechtsprechung für die Jahre 2001 und 2002 also nicht. Die Finanzverwaltung hält hingegen für den Veranlagungszeitraum 2003 an einer Saldierung von Gewinnen und Verlusten und damit einer Anwendung von § 8b Abs. 2 und 3 KStG (§ 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG) fest.

Leider lässt der Entwurf zahlreiche Fragen offen. Die Finanzverwaltung beabsichtigt, eine Anwendung der Rechtsprechung und damit ggf. Korrektur des Fonds-Aktiengewinns nur für den Fall, dass Anleger in den Jahren 2001 und 2002 an Investmentfonds beteiligt waren und in diesem Zeitraum Anteile zurückgegeben, veräußert oder Teilwertabschreibungen darauf vorgenommen haben. Eine Anwendung der Rechtsprechung kommt ggf. aber auch dann in Betracht, wenn etwaige Rückgaben oder Veräußerungen in späteren Veranlagungszeiträumen erfolgt sind. Darüber hinaus kann es ggf. notwendig sein, Ausschüttungen und deren Zusammensetzung neu zu berechnen.

Anleger, deren Veranlagungszeiträume 2001, 2002 oder nachfolgend noch nicht bestandskräftig veranlagt sind, sollten daher eine Berücksichtigung von Aktienverlusten unter Anwendung der Rechtsprechung – ggf. abweichend vom BMF-Schreiben – anstoßen.

BFH: Strenge Maßstäbe bei der Erfüllung grunderwerbsteuerlicher Anzeigepflichten

Der BFH hatte mit Urteil vom 25.11.2015 (II R 64/08) zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von den strengen grunderwerbsteuerlichen Anzeigepflichten gemacht werden können. Von Bedeutung war dies im konkreten

Fall für die grunderwerbsteuerneutrale Rückabwicklung eines Erwerbsvorgangs nach § 16 GrEStG.

Im Urteilsfall hatte die Klägerin (eine GmbH) von ihrer Alleingesellschafterin (einer AG) 100 % der Anteile an einer weiteren grundbesitzenden GmbH (GmbH 2) erworben. Dies bewirkte eine Verlängerung der Beteiligungskette und verwirklichte den Tatbestand von § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG. Der Anzeigepflicht gem. § 19 Abs. 3 GrEStG kam die Klägerin nicht fristgerecht nach. Später sollte der Erwerbsvorgang wieder rückabgewickelt werden. Die grundsätzlich hierbei mögliche Grunderwerbsteuerneutralität für den ursprünglichen Vorgang wie auch den Rückerwerb verweigerte das Finanzamt unter Hinweis auf die Nichterfüllung von Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 5 GrEStG.

Der BFH stimmte – wie auch die Vorinstanz – der Auffassung des Finanzamts zu und verwarf die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe für eine Nichtanwendung des § 16 Abs. 5 GrEStG. Wenig überraschend ließ der BFH zunächst die von der Klägerin angeführte Unkenntnis über die Anzeigepflicht nicht gelten. Ebenso wurde die Gewährung von Vertrauensschutz auf Grundlage des Beschlusses des BFH vom 20.01.2005 (II B 52/04) abgelehnt. In diesem Beschluss hatte der BFH es für möglich gehalten, eine ordnungsmäße Anzeige in komplexen Fällen (vorliegend nicht gegeben) auch bei einer Mitteilung anzunehmen, anhand derer das Finanzamt die Steuerbarkeit eines Vorgangs zumindest prüfen kann. Diese Feststellung ist aufgrund der zwischenzeitlichen Ergänzung des Halbsatzes „und in allen Teilen vollständig“ im Wortlaut des § 16 Abs. 5 GrEStG mittlerweile nicht mehr von Bedeutung. Abschließend wurde auch die mündliche Aussage des Sachbearbeiters, wonach eine grunderwerbsteuerneutrale Rückabwicklung möglich sei, nicht als verbindliche Zusage gewertet. Vertrauensschutz nach den Grundsätzen von Treu und Glauben sei somit nicht gerechtfertigt. Denn die Zusicherung sei nicht durch den Sachgebietsleiter oder den Vorsteher des Finanzamts erteilt worden.

Die Entscheidung zeigt, wie wichtig es in der Praxis ist, bei grunderwerbsteuerlich relevanten Sachverhalten stets innerhalb der gesetzlichen Zwei-Wochen-Frist eine umfassende Anzeige einzureichen. Die einzige Möglichkeit, auch nach Ablauf dieser Frist Angaben zu ergänzen, die für eine vollständige Grunderwerbsteueranzeige i. S. d. § 20 GrEStG erforderlich sind, bietet – so auch der BFH – ein innerhalb dieser Frist gestellter Antrag auf Fristverlängerung.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 15.01.2016

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-546/14	14.01.2016	Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Handelsunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten – Gerichtlicher Vergleich – Teilzahlung einer Mehrwertsteuerschuld an den Mitgliedstaat – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit
C-163/14	14.01.2016	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 343 AEUV – Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – Art. 3 – Steuerbefreiungen – Region Brüssel-Hauptstadt – Beiträge für die Lieferung von Elektrizität und Gas

Alle am 20.01.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
XI R 22/13	21.10.2015	Zur Umsatzbesteuerung der Lieferung von Erstexemplaren eines Buches durch einen Verlag an den Autor zu einem höheren Preis als dem Ladenpreis

Alle am 20.01.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 64/08	25.11.2015	Anwendbarkeit von § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG auf Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 3 GrEStG - Rückabwicklung des Kaufvertrages über eine Anteilsübertragung - Nichtanzeige eines Erwerbsvorgangs aus Unkenntnis
I B 1/15	22.09.2015	Abzugsverbot für Geschenke - konkrete Gegenleistung
I B 62/14	30.09.2015	Billigkeitserlass von Zinsen
I B 37/14	29.09.2015	Ausschlussfrist zur Bezeichnung des Klagebegehrens
I B 85/14	30.09.2015	Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Dienstwagens
I B 61/15	22.09.2015	Ausschlussfrist zur Bezeichnung des Klagebegehrens
I R 38/12	18.08.2015	Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer - Glattstellung von Optionsgeschäften
X B 29/15	01.12.2015	Untauglicher Zeugenbeweis für die private Nutzung eines Pkws

03

22.01.2016

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
X R 40/13	17.11.2015	Öffnungsklausel gemäß § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG - Berichtigung nach § 107 Abs. 1 FGO
V B 40/15	08.12.2015	Innergemeinschaftliche Lieferungen
VII R 40/14	10.11.2015	Steuerbefreiter Einsatz von Erdgas zu zweierlei Verwendungszwecken bei der Natriumpercarbonatproduktion

Alle bis zum 22.01.2016 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
III C 3 - S 7168/08/10001	21.01.2016	Umsatzsteuer; Umsatzsteuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken nach § 4 Nr. 12 UStG - Anpassung an das Unionsrecht, Vermietung von Standflächen auf Kirmessen (Änderung der Verwaltungsauffassung) und Bestellung dinglicher Nutzungsrechte
IV C 6 - S 2139-b/13/10001	15.01.2016	Steuerliche Gewinnermittlung; Aufstockung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) in einem Folgejahr
IV C 5 - S 2341/15/10002	14.01.2016	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge - Stand: 1. Januar 2016
IV C 7 - S 3225/16/10001	11.01.2016	Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 BewG; Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten aus der Anlage 24 BewG für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2016

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Robert Welzel
Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling
Andreas Ochsner
Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling
T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83 • 50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.